

Zweifelhaft scheint es hingegen, ob für eine Beihilfehandlung generell eine Ordnungsstrafe vorzusehen ist, weil der Gehilfe nur Nebenbedingungen setzt. Hier ließe sich vielleicht der Weg einer besonderen tatbestandlichen Charakterisierung für den Fall ihrer Strafwürdigkeit beschreiten (wie z. B. gegenwärtig in der Meldeordnung der DDR, welche nicht nur die Abgabe einer irreführenden Meldung als Übertretung qualifiziert, sondern auch die Mitwirkung bei der Abgabe einer solchen Meldung).

Sodann steht die Frage, wie in Zukunft mit Übertretungen zu verfahren ist, die im Vollrausch verübt wurden. Bei einer ganzen Reihe von Rechtsverletzungen dieser Art dürfte das Tätigwerden unter erheblichem Alkoholeinfluß sogar recht häufig in Erscheinung treten, wie etwa bei grobem Unfug, leichter Körperverletzung, Verstößen gegen die Verordnung zum Schutz der Jugend, Polizeistundenüberschreitungen u. ä. m. Wollte man — in konsequenter Anwendung des Schuldprinzips — in diesen Fällen auf eine Bestrafung verzichten, so hieße das im Grunde genommen, einen Freibrief für die in Trunkenheit hervorgerufenen Beeinträchtigungen des sozialistischen Gemeinschaftslebens auszustellen und sich so eines wichtigen Instruments für den Kampf gegen Alkoholmißbrauch zu berauben. Gerade hier nämlich wird eine nachhaltige erzieherische Einwirkung oftmals besonders vonnöten sein. Ob die Strafbarkeitserklärung am zweckmäßigsten in Gestalt einer speziellen Vorschrift in den Besonderen Teil des Übertretungsgesetzes oder als generelle Ausnahme vom dem Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit in den Allgemeinen Teil aufgenommen werden sollte, mag zunächst dahingestellt bleiben.

Mit allem Nachdruck bleibt darauf hinzuweisen, daß das Ordnungsstrafrecht nur natürlichen Personen gegenüber wirksam werden kann. Aus der höchstpersönlichen Natur jeder Strafe, ihrer auf Erziehung zu sozialistischem Bewußtsein gerichteten Funktion, sowie auch aus dem Schuldprinzip folgt, daß es unzulässig wäre, etwa juristischen Personen, Personengemeinschaften als solchen o. ä. Ordnungsstrafen aufzuerlegen. Dieser Grundsatz ist nach geltendem Recht nicht überall gewahrt.<sup>3</sup>

Das Gesetz müßte fernerhin Klarheit darüber schaffen, wie idas Ordnungsstrafrecht gegenüber Jugendlichen angewendet werden soll bzw. welche Grundsätze für die Verantwortlichkeit Jugendlicher im Bereich des Ordnungsstrafrechts Anwendung finden. Hier würden wohl die Grundsätze zu übernehmen sein, die für das neue Strafrecht gelten werden.

Eingehender Überlegungen bedarf die künftige Gestaltung der Rechtsfolgen, welche eine Fülle von Problemen aufwirft. Gerade hier muß sich das Neue besonders deutlich abzeichnen. Für ein sozialistisches Übertretungsrecht kann es nicht genügen, die staatlichen Reaktionsweisen nach dem bisherigen Modus auf Ordnungsstrafen zu reduzieren — ganz zu schweigen von einer etwaigen Haftstrafe, die von vornherein ausscheiden dürfte. Es gilt vielmehr, eine solche Differenzierung in den möglichen Rechtsfolgen zu erreichen, die der erzieherischen Bedeutung des Übertretungsrechts am besten gerecht wird, ohne dabei aufzuhören, eine immerhin fühlbare Einwirkung auf den Rechtsverletzer zu garantieren.

Was nun die Rechtsfolgen selbst anbetrifft, so wäre etwa an folgendes zu denken:

a) Eine der möglichen Rechtsfolgen könnte auch in Zukunft die Ordnungsstrafe bleiben, deren obere Grenze etwa mit 500,— DM, vielleicht auch nur mit 300,— DM zu bestimmen wäre, um schon von dieser Seite her eine gewisse Abgrenzung von den Kriminalstrafen zu erreichen.

b) Problematischer liegen die Dinge bei Arbeitsauflagen. Ebenso wie bei der Besserungsarbeit im Strafrecht gibt es auch hier ein Für und Wider, das sorgfältig gegeneinander abgewogen werden muß. So nützlich nämlich die Möglichkeit, Arbeitsauflagen zu erteilen, sowohl für die Bewältigung der im Rahmen des

sozialistischen Aufbaus zu lösenden ökonomischen Aufgaben wäre als auch für den Rechtsverletzer selbst, so sehr ist dabei zu überlegen, welche Wirkung eine solche Maßnahme im allgemeinen auf die Bereitschaft zur freiwilligen, bewußten Mitarbeit hervorrufen und wie mit ihr auf die Bewußtseinsbildung der anderen Bürger eingewirkt würde. Sich von vornherein absolut für Arbeitsauflagen einzusetzen, dürfte ebenso verfehlt sein wie ihre prinzipielle Ablehnung. Hier wird es vielmehr einer umfassenden Diskussion bedürfen, um diese Frage endgültig in einer den Erfordernissen wirklich entsprechenden Weise entscheiden zu können.

c) Es dürfte auch nicht gerechtfertigt sein, für das Ordnungsstrafrecht de lege ferenda eine Unterscheidung von Haupt- und Nebenstrafen aufrechtzuerhalten. Man sollte vielmehr einen dahingehenden Weg zu beschreiten suchen, daß die im Strafrecht als Nebenstrafen fungierenden Maßnahmen entsprechend 'ausgebaut' und hier zu selbständigen Strafmaßnahmen erhoben werden, wobei u. U. auch mehrere Folgen nebeneinander geltend gemacht werden könnten. Zu denken wäre etwa an Aufenthaltsbeschränkungen, an Beschränkungen zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes (in einem bestimmten Ort, für einen bestimmten Zeitraum u. a.), an den zeitlich begrenzten oder dauernden Entzug einer erteilten Erlaubnis u. a. m.

Hier könnte also eine 'Kombination' mit solchen Maßnahmen erfolgen, die z. T. nach der Gewerbe-Verordnung usw. ohnedies möglich sind; nur wären sie dann nicht als 'einfacher Verwaltungsakt' zu erlassen, sondern als Straffolge auszusprechen. Im übrigen wäre auch in dieser Hinsicht — ähnlich etwa wie bei den Disziplinarmaßnahmen und ihrem Verhältnis zu den Ordnungsstrafen — zu bedenken, daß es nicht darauf ankommen kann, möglichst viele Rechtsfolgen an die Begehung einer Rechtsverletzung zu knüpfen, sondern dafür eine Rechtsfolge, die der Erziehung pflichtvergessener Bürger am besten gerecht wird, möglichst wirkungsvoll auszugestalten.

In Betracht gezogen werden könnten weiterhin solche Erziehungsmaßnahmen, wie sie gegenwärtig bereits bei leichten Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung Anwendung finden (obligatorische Teilnahme am Verkehrsunterricht usw.). Vielleicht ließe sich eine ähnliche Handhabung auch bei anderen Übertretungen durchführen, wie z. B. bei Verstößen gegen die Seuchenbekämpfungsvorschriften, bei Zuwiderhandlungen gegen Brandschutz-Vorschriften usw.

Innerhalb dieses Komplexes wäre u. U. auch eine bedingte Bestrafung zuzulassen (wie z. B. bei Entzug der Gewerbeerlaubnis usw.).

d) Als geringste staatliche Einwirkung auf Rechtsverletzer könnte — analog dem öffentlichen Tadel im Strafrecht — etwa die Verwarnung Platz greifen (die zweckmäßigerweise als gebührenpflichtige Verwarnung auszugestalten wäre).

Für alle Rechtsfolgen bei Übertretungshandlungen könnte nach wie vor nur das Opportunitätsprinzip zur Geltung gebracht werden. Einen Verfolgungszwang konstatieren zu wollen, wäre sicherlich nicht nur praktisch undurchführbar, sondern würde zudem Sinn und Funktion der Ordnungsstrafe nicht gerecht werden.

Es wäre allerdings zu erwägen, auf der Grundlage der bisher in der Praxis mit der Anwendung von Ordnungsstrafen gesammelten Erfahrungen gewisse Grundsätze aufzustellen und als Soll-Vorschriften in das neue Gesetzbuch mit aufzunehmen, damit dem Ermessen der zur Bestrafung berufenen Personen Anhaltspunkte gegeben und so auch eine möglichst einheitliche Handhabung des Ordnungsstrafrechts garantiert werden kann.

Solche Grundsätze könnten etwa in zwei verschiedenen Richtungen Aussagen treffen: einmal in der Hinsicht, daß gleichsam erschwerende Umstände charakterisiert werden, unter denen eine Strafmaßnahme in der Regel ausgesprochen werden soll, und zum anderen in der Hinsicht, daß die Umstände gekennzeichnet werden, unter denen von einer Bestrafung in der Regel Abstand zu nehmen ist.

(Wird fortgesetzt)

<sup>3</sup> so z. B. in der VO über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. 1955 S. 169).